

Bericht über einen Moribunden: Das Privatklageverfahren

Rechtliches, Rechtstatsächliches, Reform- und Zukunftsperspektiven – Teil 1*

Von Jun.-Prof. Dr. Tillmann Bartsch, Tübingen

Dieser Beitrag soll über das Privatklageverfahren informieren, das – je nach Prüfungsordnung – im Staatsexamen, jedenfalls aber in kriminalwissenschaftlichen/straf(prozess-)rechtlichen Schwerpunktbereichen Gegenstand von Prüfungen sein kann. Bei dem Privatklageverfahren handelt es sich um eine spezielle Art des Strafverfahrens, das eine besonders intensive Beteiligung des Verletzten ermöglicht und bereits in der 1879 in Kraft getretenen Reichsstrafprozessordnung (RStPO) enthalten war.

Zu Beginn wird – nach kurzen Ausführungen zur Entstehungsgeschichte (I.) – ein Überblick zu Ziel, Eigenart, rechtlichen Voraussetzungen und Ablauf des Privatklageverfahrens gegeben (II.). Daran schließt sich im zweiten Teil ein empirischer Abschnitt, der einen Einblick in die Rechtswirklichkeit dieses Verfahrens geben soll, an (I. im zweiten Teil). Dieser offenbart einen stetig zunehmenden Bedeutungsverlust in der gerichtlichen Praxis, der vornehmlich auf die gesetzliche Ausgestaltung des Privatklageverfahrens zurückzuführen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund wird im abschließenden Ausblick (II. im zweiten Teil) nach Reform- und Zukunftsperspektiven für diese besondere Verfahrensart gefragt.

I. Entstehungsgeschichte

Vor Einführung der RStPO wurde lange Zeit darüber diskutiert, in welcher Form die Privatklage Eingang in dieses Gesetzeswerk finden sollte. Erörtert wurden im Wesentlichen zwei Modelle:

Zum einen zog man die Einführung einer sog. subsidiären Privatklage in Betracht. Sie sollte es dem Verletzten oder – in Form einer sog. Popularklage¹ – sogar der Allgemeinheit erlauben, immer dann Anklage zu erheben, wenn die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer öffentlichen Klage abgesehen hatte.² Dahinter standen eine gewisse Skepsis gegenüber dem Anklagemonopol einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft³ und konkret der Gedanke, dass die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft überwacht und den Bürgern ein

wirksames Mittel zum Schutz vor Justizverweigerung an die Hand gegeben werden müsse.⁴

Zum anderen wurde über die Einführung der sog. prinzipalen Privatklage diskutiert. Im Unterschied zur subsidiären Privatklage sollten Privatpersonen hier bei bestimmten (Bagatell-)Delikten ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft selbständig bei Gericht Klage erheben können.⁵ Die Staatsanwaltschaft sollte zur Verfolgung dieser Delikte grundsätzlich nicht verpflichtet sein. Die prinzipale Privatklage basierte mithin vor allem auf der Idee, das ansonsten damals noch strikt geltende Legalitätsprinzip (Vorschriften im Sinne der heutigen §§ 153 ff. StPO existierten damals noch nicht; § 153 StPO wurde 1924 durch die sog. „Emminger-Verordnung“⁶ eingeführt, § 153a StPO erst 1974⁷) in Bagatellfällen einzuschränken,⁸ um die Staatsanwaltschaften zu entlasten. Diese sollten sich um Quisquilien nicht kümmern müssen;⁹ die Entscheidung über die Strafverfolgung sollte in solchen Fällen dem Verletzten überantwortet werden.

Der Entwurf über die Einführung der RStPO beinhaltete zunächst sowohl einen Abschnitt über die prinzipale als auch über die subsidiäre Privatklage.¹⁰ Im Rahmen der Beratungen der Reichstagskommission entschied man sich jedoch dafür, die Kontrolle der Staatsanwaltschaften nicht durch die subsidiäre Privatklage, sondern durch das Klageerzwingungsverfahren zu gewährleisten.¹¹ Eingeführt wurde daher lediglich die prinzipale Privatklage – und dies auch nur für Fälle der Beleidigung und der einfachen Körperverletzung. Dass gerade bei diesen beiden Delikten das Legalitätsprinzip durchbrochen wurde, begründete man damit, dass Beleidigungen und

* Für wertvolle Unterstützung bei der Zusammenstellung statistischer Daten danke ich Frau Ref. iur. Isabell Härer.

¹ Ein prominenter Anhänger dieser Idee war Franz v. Liszt; siehe ders., in: v. Liszt (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1871-1891, S. 29 ff.

² Ausführlich hierzu Kircher, Die Privatklage. Eine strafprozessuale und kriminalpolitische Studie zur Möglichkeit einer Begrenzung des Strafrechts auf prozessualen Weg, 1971, S. 86 ff.; Koewius, Die Rechtswirklichkeit der Privatklage, 1974, S. 19 ff.; Lütz-Binder, Rechtswirklichkeit der Privatklage und Umgestaltung zu einem Aussöhnungsverfahren, 2010, S. 33; Muttelsee, Die Sicherung des Rechtsfriedens im Bereich der Privatklagedelikte, 1991, S. 11 ff.; Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, S. 118 ff.

³ Grebing, GA 1984, 1 (3 f.); Velten, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK, Bd. 8, 4. Aufl. 2013, vor § 374 Rn. 3.

⁴ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. 2014, § 63 Rn. 1.

⁵ Ausführlich Koewius (Fn. 2), S. 26 ff.; Muttelsee (Fn. 2), S. 13; Weigend (Fn. 2), S. 122 ff.

⁶ Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4.1.1924, RGBl. I 1924, S. 23.

⁷ Eingeführt durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 9.3.1975, BGBl. I 1974, S. 508 f.

⁸ Koewius (Fn. 2), S. 27.

⁹ Siehe dazu die Motive des Entwurfs einer RStPO bei Hahn (Hrsg.), Die gesammten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1977, 1. Abt., 1880, S. 277. Vgl. auch Velten (Fn. 3), vor § 374 Rn. 3.

¹⁰ Siehe den dritten Entwurf der RStPO von 1874, der in den §§ 335 ff. Regelungen zur subsidiären Privatklage vorsah und in den §§ 356 ff. Normen über die prinzipale Privatklage. Siehe dazu auch Hilger, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 8, 26. Aufl. 2009, vor § 374 Rn. 1, und Weigend (Fn. 2), S. 141 f.

¹¹ Dazu ausführlich Maiwald, GA 1970, 33 (46 f.) und Muttelsee (Fn. 2), S. 15. Siehe auch Grebing, GA 1984, 1 (4); Lütz-Binder (Fn. 2), S. 35.

leichte Misshandlungen „alltägliche Vorkommnisse [sind], die das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens wenig oder gar nicht [berühren] und selbst für die Beteiligten [...] in der Regel eine viel zu geringe Bedeutung [haben], als daß ein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen“.¹²

In den nachfolgenden Jahren wurde der Anwendungsbereich der Privatklage deutlich erweitert. Zahlreiche Delikte aus dem Kern- und Nebenstrafrecht kamen hinzu.¹³ Dabei erstreckte sich der Anwendungsbereich der Privatklage vorübergehend sogar auf die gefährliche Körperverletzung (vormals: § 223a StGB, heute: § 224 StGB).¹⁴ Jedoch entschied sich der Gesetzgeber im Rahmen des 6. Strafrechtsreformgesetzes¹⁵ im Jahr 1998 dazu, diesen qualifizierten Körperverletzungstatbestand wieder den Officialdelikten zuzuordnen, um den Unrechtsgehalt solcher Taten klarer herauszustellen.¹⁶ Zuletzt wurde der Katalog der Privatklagedelikte wieder erweitert, und zwar um bestimmte Fälle des § 323a StGB, um den Grundtatbestand der Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB) sowie um § 201a Abs. 1 und 2 StGB.¹⁷

Hinweis 1: Aller Voraussicht nach wird die Nachstellung sehr bald kein Privatklagedelikt mehr sein. Am 15.12.2016 hat der Bundestag das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung“, dessen Art. 2 die Streichung des § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklage beinhaltet, verabschiedet (zum Hintergrund dieser Reform siehe II. im zweiten Teil).¹⁸ Zum Zeitpunkt der

Fertigstellung dieses Beitrags war dieses Gesetz jedoch noch nicht in Kraft getreten.

II. Das Privatklageverfahren: Ziel und Eigenart, Voraussetzungen, Ablauf

1. Ziel und Eigenart

Das Privatklageverfahren ist im fünften Buch der StPO (Beteiligung des Verletzten am Verfahren) in den §§ 374-394 StPO geregelt. Es handelt sich um ein Strafverfahren, das darauf abzielt, gegen den Beschuldigten eine echte Kriminalstrafe zu verhängen.¹⁹ Allerdings zeigen mehrere der in den §§ 374 ff. StPO enthaltenen Regelungen (etwa die Vorschaltung eines Sühneverfahrens oder die gegenüber dem Officialverfahren erweiterten Möglichkeiten der Klagerücknahme)²⁰, dass vor Verhängung einer Strafe zunächst versucht werden soll, den Konflikt zwischen den Verfahrensbeteiligten gütlich beizulegen.²¹

Mit dem Privatklageverfahren wird nicht nur das Legalitätsprinzip (s.o.), sondern auch das Officialprinzip durchbrochen²², da es sich um ein Strafverfahren handelt, das nicht von Amts wegen, sondern aufgrund der Klage einer Privatperson erfolgt.²³ Im Privatklageverfahren stehen sich also zwei Privatpersonen gegenüber: die eine als Privatkläger, die andere als Beschuldiger/Angeklagter (siehe Hinweis 2). Gleichwohl stellt das Privatklageverfahren kein echtes Parteiverfahren dar,²⁴ weil auch hier der Ermittlungsgrundsatz²⁵ gilt: So ergibt sich aus § 384 Abs. 3 StPO, dass das Gericht auch in nämlichem Verfahren den Tatsachenstoff in eigener Verantwortung zusammentragen muss. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass das Privatklageverfahren zumindest Züge eines Parteiverfahrens trägt,²⁶ weil der Privatkläger im Ge-

¹² Motive des Entwurfs einer RStPO bei Hahn (Fn. 9), S. 277.

¹³ Einen ausführlichen Überblick geben *Hilger* (Fn. 10), § 374, S. 19 f. (Entstehungsgeschichte) und *Koewius* (Fn. 2), S. 44.

¹⁴ Auf die gefährliche Körperverletzung wurde der Anwendungsbereich erstreckt durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte v. 11.3.1921, RGBI. I 1921, S. 231.

¹⁵ Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 26.1.1998, BGBl. I 1998, S. 164.

¹⁶ Siehe dazu auch BT-Drs. 13/8587, S. 54.

¹⁷ Die Erweiterung des Katalogs der Privatklagedelikte um bestimmte Fälle des § 323a StGB geschah durch das das Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz v. 24.8.2004, BGBl. I 2004, S. 2203. Der Grundtatbestand der Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB) wurde in den Katalog der Privatklagedelikte durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen v. 22.3.2007, BGBl. I 2007, S. 354 f., eingefügt. § 201a Abs. 1 und 2 StGB kam als Privatklagedelikt hinzu aufgrund des Neunundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht v. 21.1.2015, BGBl. I 2015, S. 10 ff.

¹⁸ Siehe dazu den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen v. 12.10.2016, BT-Drs. 18/9946. Der Gesetzesentwurf wurde vom Bundestag in einer vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz noch geänderten Fassung (BT-Drs. 18/10654) angenommen (vgl. den Stenografischen Bericht der 209. Sitzung des Deutschen Bundestages, Plenar-

protokoll 18/209, 20976 (C) und (D). Die von vorstehendem Ausschuss vorgenommenen Änderungen betrafen allerdings nicht die beabsichtigte Streichung des § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte.

¹⁹ *Hilger* (Fn. 10), § 374 Rn. 5; *Schorn*, Das Recht der Privatklage, 1967, S. 19.

²⁰ Siehe dazu unten II. 2. e) und II. 3. d) aa).

²¹ *Kühne*, Strafprozessrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 9. Aufl. 2015, § 11 Rn. 253; siehe auch *Rössner*, in: Wassermann (Hrsg.), Alternativkommentare, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Bd. 3, 1996, vor § 374 Rn. 7 und § 380 Rn. 1.

²² *Grebing*, GA 1984, 1 (4); *Heger*, Strafprozessrecht, 2013, Rn. 163, 216; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2016, § 26 Rn. 61; *Kramer*, Grundlagen des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren, 8. Aufl. 2014, Rn. 271.

²³ *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 573.

²⁴ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 2; *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 8. Aufl. 2013, § 39 Rn. 4. A.A. wohl *Kühne* (Fn. 21), § 11 Rn. 253, der meint, man könne von einem Parteiprozess sprechen.

²⁵ Siehe zum Ermittlungsgrundsatz etwa *Beulke*, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 21.

²⁶ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 2.

gensatz zur Staatsanwaltschaft nicht zur Objektivität verpflichtet ist²⁷ und er nach § 391 Abs. 1 S. 1 StPO die Privatklage grundsätzlich²⁸ in jeder Lage des Verfahrens, d.h. von der Zeit der Klageerhebung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens,²⁹ zurücknehmen kann.

Hinweis 2: Das Gesetz bezeichnet denjenigen, der die Privatklage erhebt, als „Privatkläger“ oder auch nur als „Kläger“ und denjenigen, gegen den sich die Privatklage richtet, bis zum Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens als „Beschuldigten“ und ab ergangenem Eröffnungsbeschluss als „Angeklagten“. Einen „Angeschuldigten“ kennt das Privatklageverfahren hingegen nicht, da diese Bezeichnung nach § 157 StPO nur auf Beschuldigte Anwendung findet, gegen die die öffentliche Klage erhoben ist.

2. Voraussetzungen

a) Privatklagefähiges Delikt

Voraussetzung eines Privatklageverfahrens ist, dass es sich bei der in Rede stehenden Straftat um ein Privatklagedelikt handelt. Die hierzu zählenden Straftatbestände werden in § 374 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 StPO abschließend aufgezählt. Dabei enthalten die Nrn. 1 bis 6 verschiedene Delikte aus dem Kernstrafrecht. Im Einzelnen handelt es sich um den Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), die Beleidigung (§§ 185-189 StGB), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB genannten politischen Körperschaften gerichtet ist, die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (201a Abs. 1 und 2 StGB), die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), die einfache vorsätzliche sowie die fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), die Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB; siehe dazu oben Hinweis 1), die Bedrohung (§ 241 StGB), die Bestechlichkeit sowie die Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), die Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und den Rausch (§ 323a StGB), sofern die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist. Zudem kann die Privatklage nach den Nrn. 7 und 8 des § 374 Abs. 1 StPO im Fall bestimmter nebenstrafrechtlicher Straftatbestände erhoben werden. Konkret werden darin bestimmte Wettbewerbsvergehen sowie patent-, urheber-, warenzeichen-, gebrauch- und geschmacksmusterrechtliche Vergehen aufgeführt.³⁰

Gemeinsam haben die in § 374 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 StPO genannten Straftatbestände, dass es sich jeweils um Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB handelt. Darüber hinaus sind Merkmale, die all diese Privatklagedelikte kennzeichnen, kaum zu finden. So werden hierdurch zwar häufig, aber nicht ausschließlich Individualrechtsgüter geschützt. Eine Aus-

nahme bildet etwa § 299 StGB, der zwar auch dem Schutz von Individualinteressen dient, nach ganz h.M. jedoch in erster Linie den Schutz eines Kollektivrechtsguts³¹, namentlich den Schutz des freien und fairen Wettbewerbs, bezweckt.³² Darüber hinaus handelt es sich bei den in § 374 Abs. 1 StPO genannten Tatbeständen zwar jeweils zumeist, aber eben nicht durchgängig

- um Vorsatztaten (Ausnahme: § 229 StGB),
- um Vergehen, bei denen eine Strafandrohung ohne erhöhtes Mindestmaß vorliegt (Ausnahme: § 188 Abs. 1 und 2 StGB),
- und um Delikte, deren Verfolgung (grundsätzlich) nur auf Antrag (§§ 77 ff. StGB) zulässig ist (Ausnahmen: § 241 StGB, § 16 Abs. 1 UWG, § 144 Abs. 1 und 2 Markengesetz, § 323a StGB, wenn die im Rausch begangene Tat eine Bedrohung war).

Auch die in der Literatur geäußerten Auffassungen, dass die Privatklagedelikte sämtlich „klassische leichte Vergehen“ des Strafrechts darstellten,³³ es sich um Straftatbestände handele, deren Begehung die Allgemeinheit typischerweise wenig berühre,³⁴ und/oder es Delikte seien, denen häufig persönliche Konflikte zwischen Personen in enger z.B. nachbarschaftlicher, beruflicher oder geschäftlicher Beziehung zugrunde lägen,³⁵ wissen nicht vollends zu überzeugen. So ist es erstens fraglich, ob man etwa Taten nach § 188 StGB, für deren Begehung der Gesetzgeber eine Mindestfreiheitsstrafe von drei (§ 188 Abs. 1 StGB) bzw. sogar sechs Monaten (§ 188 Abs. 2 StGB) vorgesehen hat, tatsächlich als „leichte Verge-

³¹ *Heine/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 299 Rn. 2; *Rogall*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 131. Lfg., Stand: März 2012, § 299 Rn. 7. Darüber hinaus bezweckt auch § 323a StGB in erster Linie den Schutz eines Kollektivrechtsguts, nämlich den Schutz der Allgemeinheit vor den von berauschten Personen erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren. Der Gesetzgeber meinte jedoch, dass die Strafverfolgung im Einzelfall nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen müsse, wenn im Rauschzustand ein Privatklagedelikt nach § 374 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 begangen worden sei. Daher sei die (teilweise) Einordnung des § 323a StGB in den Katalog der Privatklagedelikte gerechtfertigt (vgl. BT-Drs. 15/1508, S. 27).

³² BGHSt 49, 214 (229); *Heine/Eisele* (Fn. 31), § 299 Rn. 2; *Heinrich*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 49 Rn. 51; *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2015, § 299 Rn. 4; *Rogall* (Fn. 31), § 299 Rn. 7.

³³ *Rössner* (Fn. 21), vor § 374 Rn. 2.

³⁴ *Grebing*, GA 1984, 1 (2).

³⁵ *Hirsch*, in: Warda/Waider/v. Hippel/Meurer (Hrsg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, 1976, S. 815 (832).

²⁷ *Kindhäuser* (Fn. 22), § 26 Rn. 62.

²⁸ Siehe allerdings zur Zustimmungspflicht des Angeklagten nach Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung unten II. 3. d) aa).

²⁹ *Meyer-Großner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 59. Aufl. 2016, § 391 Rn. 5.

³⁰ Vgl. *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 5.

hen“ einstufen kann.³⁶ Zweitens lässt sich zumindest heutzutage für Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 StGB bezweifeln, dass solche Taten die Allgemeinheit nur wenig berühren. Denn mittlerweile ist eine erhöhte Sensibilität gegenüber jedweder Form von körperlicher Gewalt in unserer Gesellschaft zu beobachten,³⁷ die sich in gesetzlichen Neuerungen zur Verhinderung nämlicher Gewalt (siehe etwa das Gewaltschutzgesetz oder § 1631 Abs. 2 BGB) ebenso widerspiegelt wie in zahlreichen Präventionsmaßnahmen und -programmen, die in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen jegliche Form von körperlicher Gewalt zurückdrängen sollen.³⁸ Schließlich ist auch kaum anzunehmen, dass die Privatklagedelikte allesamt dadurch gekennzeichnet wären, dass ihr Ursprung häufig in persönlichen Konflikten von Personen in engen Beziehungen zu suchen sei. Zumindest auf fahrlässige Körperverletzungen dürfte dies nicht zutreffen, da solche Taten naturgemäß lediglich auf Sorgfaltspflichtverletzungen beruhen, die sich im alltäglichen Umgang miteinander regelhaft ohne vorhergehenden Konflikt ereignen dürften. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass sich zwar viele Kriterien finden lassen, die „zumeist“ auf die Privatklagedelikte zutreffen, aber fast keine (Ausnahme: Vergehen), die für alle gelten. Ein klares, fest umrissenes Schema, in das die Privatklagedelikte sich allesamt einfügen, ist mithin nicht zu erkennen.³⁹ Darüber hinaus wird in der Literatur durchaus zu Recht danach gefragt, warum gerade die in § 374 Abs. 1 StPO genannten Vergehen – und nicht (auch) andere, die ebenfalls eines oder mehrere der „zumeist“-Kriterien erfüllen – als Privatklagedelikte ausgestaltet wurden.⁴⁰

b) Privatklageberechtigung

aa) Verletzter

Zur Erhebung der Privatklage ist nach § 374 Abs. 1 StPO grundsätzlich der Verletzte berechtigt. Hierunter versteht man denjenigen, der durch die behauptete Tat, ihre tatsächliche Begehung unterstellt, unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt ist,⁴¹ wobei sich die konkrete Beurteilung jeweils nach dem Rechtsgut des jeweils

einschlägigen Privatklagedelikts richtet.⁴² Dementsprechend ist etwa beim Hausfriedensbruch der Inhaber des Hausrechts als Verletzter anzusehen,⁴³ und bei der Sachbeschädigung sind der Eigentümer der Sache sowie deren unmittelbare oder mittelbare Besitzer verletzt.⁴⁴

bb) Sonstige Berechtigte

Nach § 374 Abs. 2 S. 1 StPO sind im Falle der Verwirklichung einer Tat, die nur auf Antrag verfolgt wird, auch diejenigen Personen zur Erhebung der Privatklage befugt, die neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt sind, Strafantrag zu stellen. Neben dem Verletzten zur Stellung eines Strafantrags befugt ist bspw. der Dienstvorgesetzte im Falle einer Beleidigung oder einer Körperverletzung nach § 223 oder § 229 StGB, die gegen einen Amtsträger während der Ausübung seines Dienstes begangen wurde (vgl. §§ 194 Abs. 3 S. 1, 230 Abs. 2 S. 1 StGB).⁴⁵ Anstelle des Verletzten sind nach dessen Tod in bestimmten Fällen die in § 77 Abs. 2 S. 1 und 2 StGB genannten Personen (in erster Linie: Ehegatten, Lebenspartner und Kinder; danach: Eltern, Geschwister und Enkel) strafantragsberechtigt.

cc) Mehrere Berechtigte

Steht wegen derselben Straftat, d.h. derselben Tat im prozessualen Sinne (§ 264 StPO)⁴⁶, mehreren Personen das Recht zur Privatklage zu, ist nach § 375 Abs. 1 StPO jeder einzelne zur Erhebung der Privatklage befugt. Ein solcher Fall einer mehrfachen Klageberechtigung kann zum einen eintreten, wenn durch dieselbe Straftat mehrere Personen verletzt wurden.

Beispiel 1: A wirft nach einem Streit mit B und C in einer Gaststätte wütend den Tisch um, an dem die drei gesessen haben. Wie von A gewollt, werden hierdurch nicht nur der Tisch des Gastwirts G, sondern auch die darauf liegenden Smartphones von B und C beschädigt. Zur Privatklage berechtigt sind in diesem Fall B, C und G.

³⁶ Freilich wird die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 188 StGB zumeist das öffentliche Interesse bejahen, die Durchführung eines Privatklageverfahrens dürfte bei solchen Taten also die Ausnahme sein, vgl. hierzu auch Nr. 229 Abs. 1 S. 2 RiStBV.

³⁷ Brettel, in: Göppinger/Bock, Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 28 Rn. 20.

³⁸ Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl. 2016, § 2 Rn. 28.

³⁹ Koewius (Fn. 2), S. 55.

⁴⁰ So etwa Rössner (Fn. 21), § 374 Rn. 3. Siehe auch Jung, ZStW 93 (1981), 1147 (1168 f.).

⁴¹ Kindhäuser (Fn. 22), § 26 Rn. 66; Rössner, in: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 3. Aufl. 2013, § 374 Rn. 7.

⁴² Jofer, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 32), § 374 Rn. 5; Rössner (Fn. 41), § 374 Rn. 7.

⁴³ Hilger (Fn. 10), § 374 Rn. 4; Kurth/Weißer, in: Julius u.a. (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 374 Rn. 2.

⁴⁴ Kurth/Weißer (Fn. 43), § 374 Rn. 3.

⁴⁵ Darüber hinaus besitzen im Fall von Taten nach § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB bestimmte Verbände und Kammern – neben dem unmittelbar Verletzten – ein selbständiges Strafantragsrecht (vgl. § 301 Abs. 2 StGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 UWG).

⁴⁶ Unter der Tat im prozessualen Sinne versteht die Rechtsprechung einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichgelagerten unterscheidet und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll; siehe nur BGH StV 1991, 245; BGH StV 2015, 675.

Zum anderen ergibt sich eine Klageberechtigung mehrerer Personen dann, wenn zwar nur ein Verletzter existiert, daneben jedoch noch eine weitere Person nach § 374 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 StPO privatklageberechtigt ist.

Beispiel 2: Autofahrer Z beleidigt den Polizisten P im Rahmen einer Verkehrskontrolle mit den Worten „Du Scheißbulle“⁴⁷. Zur Erhebung der Privatklage ist in diesem Fall der Verletzte, also P, nach § 374 Abs. 1 StPO berechtigt. Daneben ist gemäß § 374 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 StPO aber auch dessen Dienstvorgesetzter zur Erhebung der Privatklage befugt, weil dieser nach § 194 Abs. 3 S. 1 StGB neben P berechtigt ist, Strafantrag zu stellen.

Da bei der Ausübung des Rechts zur Privatklage jeder Privatklageberechtigte von dem anderen unabhängig ist (vgl. § 375 Abs. 1 StPO), muss diese Klage von den Berechtigten nicht gemeinsam erhoben werden. Haben im obigen *Beispiel 1* also B und C kein Interesse an einer Privatklage, kann G diese auch allein erheben. Hat aber einer der Berechtigten Privatklage erhoben, können die übrigen kein weiteres Privatklageverfahren mehr einleiten, sondern sich nur noch an dem bereits eingeleiteten Verfahren im Wege des Beitritts beteiligen; dabei treten sie dem Verfahren in der Lage bei, in dem es sich zur Zeit der Beitrittserklärung befindet (§ 375 Abs. 2 StPO). Schließlich bestimmt § 375 Abs. 3 StPO, dass jede in der Privatklagesache selbst ergangene Entscheidung ihre Wirkung zugunsten des Beschuldigten auch gegenüber denjenigen Berechtigten äußert, die keine Privatklage erhoben haben. Hat etwa im obigen *Beispiel 1* nur G Privatklage erhoben und ist A rechtskräftig freigesprochen worden, weil er nach § 20 StGB schuldunfähig war, wirkt dieses rechtskräftige Urteil nicht nur gegenüber G, sondern auch gegenüber B und C dergestalt, dass die Erhebung einer erneuten Privatklage wegen derselben Tat ein Verfahrenshindernis (Verbrauch der Strafklage) entgegensteht.

Hinweis 3: Sowohl § 375 Abs. 2 StPO als auch § 375 Abs. 3 StPO sind Ausprägungen des Grundsatzes ne bis in idem, weil beide Regelungen darauf abzielen, mehrere Verfahren und Verurteilungen wegen derselben Straftat zu verhindern.

dd) Vertretung durch gesetzlichen Vertreter

Der Privatkläger muss außerdem prozessfähig sein, was sich implizit aus § 374 Abs. 3 StPO ergibt.⁴⁸ Ob die Prozessfähigkeit gegeben ist, beurteilt sich nach den §§ 51, 52 ZPO.⁴⁹ Fehlt sie, weil es sich bei dem Verletzten bspw. um einen Minderjährigen oder um eine juristische Person (denkbar etwa im Fall der Beleidigung) handelt,⁵⁰ wird die Befugnis

zur Erhebung der Privatklage durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen (§ 374 Abs. 3 StPO)⁵¹. Dieser wird dadurch allerdings nicht selbst zum Privatkläger, sondern er erhebt diese nur im Namen des Verletzten.⁵²

c) Kein Ausschluss der Privatklage

In manchen Fällen ist die Erhebung der Privatklage – trotz Verwirklichung eines Privatklagedelikts – ausgeschlossen.

aa) Vorliegen des öffentlichen Interesses

Die Erhebung einer Anklage im Fall eines Privatklagedelikts ist kein exklusives Recht der im Gesetz genannten Privatklageberechtigten.⁵³ Vielmehr bleibt der Staat neben dem Privatkläger zur Erhebung der öffentlichen Klage befugt. Macht die Staatsanwaltschaft von dieser Befugnis Gebrauch, ist die Privatklage ausgeschlossen.⁵⁴ Allerdings erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage bei Privatklagedelikten gemäß § 376 StPO nur, wenn ein „öffentliches Interesse“ gegeben ist. Das ist der Fall, wenn aus spezial- und/oder generalpräventiven Gründen die Durchsetzung des materiellen Strafrechts geboten ist.⁵⁵

Zur (weiteren) Auslegung des Begriffs „öffentliches Interesse“ muss die Staatsanwaltschaft einige Vorschriften der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) heranziehen. Insoweit bestimmt Nr. 86 Abs. 2 S. 1 RiStBV, dass bei Privatklagesachen ein öffentliches Interesse „in der Regel“ vorliegen wird, „wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“. Aber auch wenn der Rechtsfrieden des Verletzten über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden ist, kann nach Nr. 86 Abs. 2 S. 2 RiStBV ein öffentliches Interesse zu bejahen sein, „wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zu dem Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“. Zusätzlich zu diesen allgemein geltenden Formeln enthält die RiStBV für einzelne Privatklagedelikte spezielle Richtlinien zur Bestimmung des öffentlichen Interesses. So legt etwa Nr. 233 S. 1 RiStBV für die Verfolgung von Körperverletzungen fest, dass das öffentliche Interesse „vor allem dann zu bejahen [ist], wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt“.⁵⁶

⁵¹ Zur teils zu eng, teils zu weit geratenen Formulierung des § 374 Abs. 3 StPO *Hilger* (Fn. 10), § 374 Rn. 35.

⁵² *Jofer* (Fn. 42), § 374 Rn. 7.

⁵³ *Peters* (Fn. 23), S. 573; *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 7; *Volk/Engländer* (Fn. 24), § 39 Rn. 8.

⁵⁴ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 7.

⁵⁵ *Jofer* (Fn. 42), § 376 Rn. 1 i.V.m. § 153 Rn. 10; *Hilger* (Fn. 10), § 376 Rn. 2; *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 376 Rn. 1 i.V.m. § 153 Rn. 7.

⁵⁶ Weitere „Hilfen“ zur Auslegung des Begriffes „öffentliches Interesse“ sind bspw. enthalten in Nr. 229 Abs. 1 RiStBV für die Beleidigung, in Nr. 232 RiStBV für die Be-

⁴⁷ Zum beleidigenden Charakter des gegenüber einem im Dienst befindlichen Polizisten verwendeten Ausdrucks „Scheißbulle“ OLG Oldenburg JR 1990, S. 127 f. m. Anm. *Otto*, JR 1990, 128 f.

⁴⁸ Vgl. *Rössner* (Fn. 21), § 374 Rn. 11.

⁴⁹ *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 374 Rn. 8.

⁵⁰ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 13.

bb) Zusammentreffen mit einem Officialdelikt

Ausgeschlossen ist die Privatklage überdies, wenn ein Privatklagedelikt mit einem Officialdelikt im Rahmen einer prozessualen Tat (§ 264 StPO)⁵⁷ zusammentrifft, wobei es unerheblich ist, ob die Delikte in Ideal- oder Realkonkurrenz stehen. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft das Privatklagedelikt stets gemeinsam mit dem Officialdelikt zu verfolgen; auf die Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung des Privatklagedelikts besteht, kommt es dann nicht an.⁵⁸

Beispiel 3: A hat eine Auseinandersetzung mit dem Gastwirt G, weil ihm (A) das Bier, das G ihm in einem Glas serviert hat, zu warm ist. Im Verlauf des Streits nimmt A das Bierglas und schlägt damit ohne Tötungsvorsatz auf den Kopf des G. Das Glas zerspringt, G erleidet eine Schnittwunde. In diesem Fall ist eine Privatklage des G ausgeschlossen, da das Privatklagedelikt Sachbeschädigung im Rahmen derselben prozessualen Tat mit einem Officialdelikt – gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und u.U. auch Nr. 5 StGB – (tateinheitlich) zusammentrifft und daher auch offiziell, d.h. durch die Staatsanwaltschaft, verfolgt werden muss.

Der Grundsatz, dass beim Zusammentreffen eines Official- und eines Privatklagedelikts im Rahmen derselben strafprozessualen Tat das Privatklageverfahren ausgeschlossen ist, gilt auch, wenn die Staatsanwaltschaft sich dazu entschließt, das eingeleitete Officialverfahren einzustellen. Stellt die Staatsanwaltschaft also beispielsweise ein Officialverfahren wegen einer strafprozessualen Tat, innerhalb derer der Beschuldigte eine Nötigung (Officialdelikt) und eine Bedrohung (Privatklagedelikt) begangen haben soll, gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, kann der Verletzte keine Privatklage erheben, sondern lediglich im Wege des Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO) gegen die Einstellung insgesamt vorgehen.⁵⁹ Ebenso ist die Einleitung eines Privatklageverfahrens bei einem Zusammentreffen von Official- und Privatklagedelikt ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen nach § 153 Abs. 1 oder § 153a Abs. 1 StPO von der Verfolgung der Tat abgesehen hat.⁶⁰

leidigung von Justizangehörigen, in Nr. 235 RiStBV für Körperverletzungen, die als Kindesmisshandlungen einzustufen sind, in Nr. 260 RiStBV für Straftaten nach § 299 StGB und für Taten nach dem UWG sowie in Nr. 261 RiStBV für in § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO genannte nebenstrafrechtliche Tatbestände.

⁵⁷ Siehe zum Begriff der prozessualen Tat Fn. 46.

⁵⁸ *Kindhäuser* (Fn. 22), § 26 Rn. 65; *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 376 Rn. 9.

⁵⁹ OLG Koblenz, Urt. v. 14.12.1988 – 1 Ws 676/88 (juris); siehe auch *Rössner* (Fn. 41), § 376 Rn. 4.

⁶⁰ *Hilger* (Fn. 10), § 374 Rn. 25; *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 376 Rn. 11; *Rössner* (Fn. 21), § 376 Rn. 9. Gegen eine solche Einstellung aus Opportunitätsgründen kann sich der

cc) Begehung des Privatklagedelikts durch einen Jugendlichen

Nicht in Betracht kommt ein Privatklageverfahren auch, wenn das Privatklagedelikt von einem Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG begangen wurde (§ 80 Abs. 1 S. 1 JGG). Das bedeutet freilich nicht, dass Jugendliche überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden könnten, wenn sie ein Privatklagedelikt verübt haben. Denn an die Stelle der strafrechtlichen Verfolgung durch den Privatklageberechtigten tritt bei solchen Tätern eine erweiterte Befugnis zur Verfolgung von Amts wegen: Nach § 80 Abs. 1 S. 2 JGG hat die Staatsanwaltschaft Privatklagedelikte bei Jugendlichen auch dann von Amts wegen zu verfolgen, wenn entweder Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, es erfordern.

Auf Heranwachsende findet § 80 JGG keine Anwendung (vgl. §§ 109, 112 JGG). Für sie gelten daher die §§ 374 ff. StPO uneingeschränkt (§ 2 Abs. 2 JGG).

d) Keine Fristbindung, aber ggf. Strafantragserfordernis

Die Erhebung der Privatklage ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Sie kann also grundsätzlich noch Jahre nach der Tat eingeleitet werden, sofern die Tat nicht mittlerweile verjährt ist.⁶¹ Handelt es sich aber um ein Delikt, dessen Verfolgung einen Strafantrag voraussetzt, muss dieser rechtzeitig (vgl. § 77b StGB) gestellt worden sein.⁶²

e) Teilweise: Erfolgreiche Durchführung eines Sühneverfahrens

Bei bestimmten Taten aus dem Katalog des § 374 Abs. 1 StPO besteht eine besondere Voraussetzung für die Erhebung der Privatklage gemäß § 380 Abs. 1 StPO darin, dass der Kläger zuvor einen sog. Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde erfolglos (!) unternommen und dies dem Gericht durch eine sog. Sühnebescheinigung nachgewiesen hat. Ein solcher Versuch einer Aussöhnung mit dem Beschuldigten ist in § 380 Abs. 1 StPO für die meisten kernstrafrechtlichen Privatklagedelikte vorgeschrieben.

Der Sinn und Zweck dieses Sühneverfahrens besteht darin, übereilte Privatklagen zu verhindern, um die Gerichte zu entlasten. Außerdem dient dieses Verfahren dazu, möglichst einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien herzustellen.⁶³ Die zuständige Behörde, vor der der Sühneversuch durchzuführen ist, ist landesrechtlich geregelt. Zumeist sind hierfür die sog. Schiedsämter zuständig.⁶⁴ Die Regelungen

Verletzte auch nicht mittels des Klageerzwingungsverfahrens wehren, vgl. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO.

⁶¹ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 9 f.

⁶² Zum Streit darüber, ob der Privatkläger den Strafantrag gestellt haben muss oder ob auch ein Strafantrag genügt, der von einem Dritten innerhalb der Frist des § 77b StGB gestellt wurde, *Rieß*, NSTZ 1989, 103 ff.

⁶³ *Rössner* (Fn. 21), § 380 Rn. 1.

⁶⁴ Siehe dazu die Überblicke bei *Hilger* (Fn. 10), § 380 Rn. 6-22 und *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 380 Rn. 3.

über die Durchführung des Sühneverfahrens finden sich ebenfalls in speziellen Landesgesetzen. Sie sind in den einzelnen Bundesländern zwar teils unterschiedlich, im Kern jedoch ähnlich ausgestaltet. Der Ablauf eines solchen Sühneverfahrens soll nachfolgend grob am Beispiel des einschlägigen Hessischen Schiedsamtgesetzes dargestellt werden:

Für das Sühneverfahren sind in Hessen die Schiedsämter, die von jeder Gemeinde einzurichten sind, zuständig.⁶⁵ Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig.⁶⁶ Eingeleitet wird das Sühneverfahren auf Antrag des Verletzten.⁶⁷ Daraufhin bestimmt das Schiedsamt Ort und Zeit der Verhandlung und lädt die beiden Parteien (nachfolgend auch: Antragsteller und Gegenpartei) zu einem Sühneversuch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens.⁶⁸ Die beiden Parteien sind verpflichtet, in dem anberaumten Termin zu erscheinen.⁶⁹ Kommt der Antragsteller dieser Pflicht ohne ausreichende Entschuldigung nicht nach, gilt der Antrag auf Einleitung des Sühneverfahrens als zurückgenommen.⁷⁰ Erscheint hingegen die Gegenpartei ohne ausreichende Entschuldigung nicht, wird gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt.⁷¹ Außerdem trifft die Schiedsperson (u.U. auch erst nach erneutem Ausbleiben in einem weiteren Termin)⁷² die in diesem Zusammenhang wichtige Feststellung, dass sich die Gegenpartei auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will.⁷³ In der Folge bescheinigt das Schiedsamt dem Antragsteller nach Ablauf einer bestimmten Frist die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs und erteilt (nach einem weiteren Antrag) die sog. Sühnebescheinigung,⁷⁴ womit die Voraussetzung für die Einreichung der Privatklage geschaffen wird.

Erscheinen beide Parteien (ggf. in Begleitung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Beistands)⁷⁵ im Termin, findet eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung statt.⁷⁶ In dieser erörtert die Schiedsperson die Streitsache mit den Parteien und wirkt auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts, sprich: einen Vergleich, hin.⁷⁷ Schließen die Parteien einen Vergleich oder erzielen sie eine sonstige Einigung, wird diese in das Protokoll über die mündliche Ver-

handlung aufgenommen.⁷⁸ Zu einem Privatklageverfahren kommt es in diesem Fall nicht mehr, da der Sühneversuch erfolgreich war. Können sich die Parteien hingegen nicht einigen, wird im Protokoll festgehalten, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.⁷⁹ Auch in diesem Fall wird dem Antragsteller die sog. Sühnebescheinigung, die ihm die Erhebung der Privatklage ermöglicht, auf seinen (weiteren) Antrag hin erteilt.⁸⁰

Die Kosten des Sühneverfahrens hat grundsätzlich der Antragsteller zu tragen.⁸¹ Im Falle eines Vergleichs werden die Kosten jedoch von jeder Partei zur Hälfte übernommen, sofern im Rahmen der Einigung nicht eine andere Vereinbarung über die Kosten getroffen wurde.⁸²

Die erfolglose Durchführung des Sühneversuchs ist in den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Fällen eine Klagevoraussetzung.⁸³ Die Sühnebescheinigung ist daher gemeinsam mit der Privatklage beim zuständigen Gericht einzureichen (§ 380 Abs. 1 S. 3 StPO). Geschieht dies nicht, ist die Privatklage durch Beschluss zurückzuweisen.⁸⁴ Da mit der Zurückweisung nach h.M. jedoch kein Verbrauch der Strafklage eintritt, kann der Sühneversuch nachgeholt und die Privatklage erneut erhoben werden.⁸⁵

3. Ablauf des Verfahrens

a) Einleitung des Privatklageverfahrens

Im Fall eines Privatklagedelikts bestehen für den Privatklageberechtigten zwei mögliche Vorgehensweisen:⁸⁶ Zum einen kann er wegen dieses Delikts Anzeige erstatten sowie den ggf. erforderlichen Strafantrag stellen und sodann abwarten, ob die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse bejaht und die öffentliche Klage erhebt. Wird das öffentliche Interesse verneint, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses für das Offizialverfahren ein⁸⁷ und verweist den Antragsteller auf den Privatklageweg, den dieser dann (erforderlichenfalls nach Durchführung eines vorhergehenden Sühneverfahrens) beschreiten kann.

Zum anderen kann der Privatklageberechtigte auch sofort selbst tätig werden und das Verfahren – ggf. wiederum nach vorhergehendem Sühneverfahren – von sich aus durch Ein-

⁶⁵ §§ 1 und 30 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG).

⁶⁶ § 2 S. 2 HSchAG.

⁶⁷ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 HSchAG.

⁶⁸ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 HSchAG.

⁶⁹ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 HSchAG.

⁷⁰ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 10 HSchAG.

⁷¹ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 4 HSchAG.

⁷² Bei Parteien, die in derselben Gemeinde wohnen, muss vor der hier maßgeblichen Feststellung zunächst ein weiterer Termin anberaumt werden. Erst wenn die Gegenpartei auch in diesem weiteren Termin ausbleibt, darf die Feststellung getroffen werden, dass diese sich nicht auf die Schlichtungsverhandlung einlassen will (§ 35 S. 2 HSchAG).

⁷³ § 35 i.V.m. § 18 Abs. 11 HSchAG.

⁷⁴ § 36 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 35, 18 Abs. 11 HSchAG.

⁷⁵ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 21 HSchAG.

⁷⁶ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 HSchAG.

⁷⁷ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 HSchAG.

⁷⁸ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 4 HSchAG.

⁷⁹ § 31 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 4 HSchAG.

⁸⁰ § 36 Abs. 1 Nr. 1 HSchAG.

⁸¹ § 38 Abs. 1 HSchAG.

⁸² § 38 Abs. 4 HSchAG.

⁸³ OLG Hamburg NJW 1956, 522; LG Aachen NJW 1956, 1611; *Heinrich*, NJW 1964, 1087; *Hilger* (Fn. 10), § 380 Rn. 32; *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 17. A.A. *Schröder/Verrel*, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2014, § 42 Rn. 245: „Eröffnungsvoraussetzung“.

⁸⁴ LG Neubrandenburg NStZ 1995, 149.

⁸⁵ OLG Hamm NJW 1984, 249; LG Neubrandenburg NStZ 1995, 149; *Hilger* (Fn. 10), § 380 Rn. 28; *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 17; a.A. LG Bonn NJW 1964, 417.

⁸⁶ *Beulke* (Fn. 25), Rn. 591.

⁸⁷ *Beulke* (Fn. 25), Rn. 591.

reichung einer Privatklage beim zuständigen (siehe Hinweis 4) Gericht in Gang bringen. Da die Staatsanwaltschaft von solchen Privatklagen regelmäßig keine Kenntnis erhält⁸⁸ – sie ist auch zur Mitwirkung am Privatklageverfahren nicht verpflichtet (§ 377 Abs. 1 S. 1 StPO) –, besteht in diesem Fall allerdings folgende Gefahr: Der Privatkläger könnte eine Tat zur Anklage bringen, deren Verfolgung an sich der Staatsanwaltschaft obliegt, weil bspw. ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht oder es sich tatsächlich nicht um ein Privatklage-, sondern um ein Officialdelikt handelt. Auch um dies zu verhindern, bestimmt § 377 Abs. 1 S. 2 StPO, dass das Gericht verpflichtet ist, dem Staatsanwalt die Akten vorzulegen, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält. Zugleich ist die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 S. 1 StPO berechtigt, die Strafverfolgung in jeder Lage des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch ausdrückliche Erklärung – auch gegen den Willen des Privatklägers⁸⁹ – zu übernehmen.⁹⁰ Macht die Staatsanwaltschaft von diesem Recht Gebrauch, wird das Privatklageverfahren in der Lage, in der es sich befindet, als Officialverfahren weitergeführt.⁹¹

Hinweis 4: Sachlich zuständig ist für das Privatklageverfahren gegen Erwachsene in erster Instanz stets das Amtsgericht und dort der Strafrichter (§ 25 Nr. 1 GVG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 7 ff. StPO. Bei Privatklagen, die gegen Heranwachsende erhoben werden, ist nach § 108 Abs. 2 JGG i.V.m. § 25 Nr. 1 GVG der Jugendrichter sachlich zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist.

Eingeleitet wird das Privatklageverfahren durch Erhebung der Klage. Dies kann nach § 381 S. 1, 3 StPO mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich durch Einreichung einer Anklageschrift samt zweier Abschriften geschehen. Inhaltlich muss die Privatklage den (hohen) Anforderungen des § 200 Abs. 1 StPO entsprechen (§ 381 S. 2 StPO). Dem Privatklageberechtigten, bei dem es sich in aller Regel um einen Rechtsunkundigen handelt, legt das Gesetz also die Pflicht auf, einen Anklagesatz zu formulieren.⁹² Darüber hinaus muss er die Beweismittel und das Gericht, vor dem

die Hauptverhandlung stattfinden soll, angeben. Damit wird ihm eine Leistung abverlangt, deren Erbringung angehenden Juristen in aller Regel erst nach Absolvierung des Studiums und einer gewissen Zeit im Referendariat möglich ist.⁹³ Zwar wird in der Literatur⁹⁴ und vereinzelt auch in der Rechtsprechung⁹⁵ darauf hingewiesen, dass man die durch § 381 S. 2 i.V.m. § 200 Abs. 1 StPO begründeten Anforderungen an die Anklageschrift bei juristisch nicht vorgebildeten Privatklageberechtigten nicht zu streng handhaben dürfe.⁹⁶ In der Praxis zeigt sich aber, dass diese Anforderungen eine hohe Hürde errichten, die von einem nicht anwaltlich vertretenen Privatklageberechtigten kaum zu überwinden ist.⁹⁷

b) Zwischenverfahren

Nach Erhebung der Privatklage folgt das Zwischenverfahren.⁹⁸ Hier teilt das Gericht zunächst dem Beschuldigten die vorschriftsmäßig erhobene Privatklage unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit (§ 382 StPO). Nach deren Eingang bzw. nach Ablauf der Frist wird über die Eröffnung des Hauptverfahrens nach Maßgabe der für das Officialverfahren geltenden Vorschriften, also der §§ 199 ff. StPO, entschieden (§ 383 Abs. 1 S. 1 StPO). Das Gericht muss in diesem Verfahrensstadium prüfen, ob die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Strafantrag, Verjährung, Prozessfähigkeit des Beschuldigten), die besonderen Privatklagevoraussetzungen (privatklagefähiges Delikt, Klageberechtigung, Sühnebescheinigung) und der hinreichende Tatverdacht (§ 383 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 203 StPO) eines Privatklagedelikts gegeben sind.⁹⁹ Um Letztgenanntes zu beurteilen, muss das Gericht die Privatklage einer Schlüssigkeits- und Wahrscheinlichkeitsprüfung unterziehen.¹⁰⁰

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird das Hauptverfahren mittels eines Beschlusses eröffnet, in dem das Gericht den Angeklagten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnet (§ 383 Abs. 1 S. 2 StPO). Andernfalls weist es die Privatklage durch Beschluss zurück (§ 383 Abs. 1 S. 1 StPO). Daneben eröffnet § 383 Abs. 2 S. 1 StPO dem Gericht die Möglichkeit, das Verfahren bei geringer Schuld des Täters einzustellen. Diese spezielle Norm verdrängt die Regelungen über die gerichtliche Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO.¹⁰¹

c) Besonderheiten der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung in einem Privatklageverfahren entspricht im Grundsatz derjenigen eines Officialverfahrens

⁸⁸ Hilger (Fn. 10), § 377 Rn. 1; Meyer-Großner (Fn. 29), § 377 Rn. 1.

⁸⁹ Meyer-Großner (Fn. 29), § 377 Rn. 5.

⁹⁰ Eine Pflicht zur Vorlage an die Staatsanwaltschaft gemäß § 377 Abs. 1 S. 2 StPO besteht für das Gericht indes nicht nur, wenn der Privatklageberechtigte die Privatklage unmittelbar selbst erhoben hat, sondern auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft diesen zunächst auf den Privatklageweg verwiesen hatte und das Gericht zu der Einschätzung gelangt, dass die Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gleichwohl geboten ist.

⁹¹ Meyer-Großner (Fn. 29), § 377 Rn. 11.

⁹² Genannt werden müssen darin der Beschuldigte, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften, vgl. § 200 Abs. 1 S. 1 StPO.

⁹³ In diesem Sinne auch Bohlander, NStZ 1994, 420.

⁹⁴ Bohlander, NStZ 1994, 420; Hilger (Fn. 10), § 382 Rn. 4.

⁹⁵ LG Krefeld NJW 2005, 3438 f.

⁹⁶ Bohlander, NStZ 1994, 420; Hilger (Fn. 10), § 382 Rn. 4.

⁹⁷ Siehe dazu im zweiten Teil I. 1.

⁹⁸ Kindhäuser (Fn. 22), § 26 Rn. 70. Ausführlich dazu Nierwetberg, NStZ 1989, 212 ff.

⁹⁹ Rössner (Fn. 21), § 383 Rn. 1.

¹⁰⁰ Jofer (Fn. 42), § 383 Rn. 4; Peters (Rn. 23), S. 575.

¹⁰¹ Hilger (Fn. 10), § 383 Rn. 20.

(§ 384 Abs. 1 S. 1 StPO).¹⁰² Jedoch sind einige gewichtige Besonderheiten zu beachten,¹⁰³ die sich aus den §§ 384 ff. StPO und aus der Mitwirkung des Privatklägers anstelle der Staatsanwaltschaft ergeben.¹⁰⁴

- Die Stellung des Staatsanwalts wird weitgehend durch den Privatkläger übernommen (§ 385 Abs. 1 StPO). Allerdings kann dieser nicht selbst Akteneinsicht nehmen, sondern dieses Recht nur durch einen Rechtsanwalt ausüben lassen (§ 385 Abs. 3 S. 1 StPO).
- Zu Beginn des Verfahrens wird nicht der Anklagesatz (vgl. für das Officialverfahren § 243 Abs. 3 S. 1 StPO), sondern der Eröffnungsbeschluss verlesen. Obwohl der Privatkläger weitgehend die Position der Staatsanwaltschaft einnimmt, obliegt die Verlesung nicht ihm, sondern dem Gericht (§ 384 Abs. 2 StPO).
- Sowohl der Privatkläger als auch der Angeklagte können im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen solchen vertreten lassen (§§ 387 S. 1, 387 Abs. 1 StPO).¹⁰⁵ Das Gesetz lässt beiden Beteiligten also grundsätzlich die Wahl, ob sie in der Hauptverhandlung anwesend sein oder sich vertreten lassen wollen. Da jedoch das Gericht nach § 387 Abs. 3 StPO befugt ist, das persönliche Erscheinen beider Beteiligten anzuordnen, und die Gerichte hiervon in der Praxis zumeist Gebrauch machen,¹⁰⁶ bleibt von dieser Wahlfreiheit tatsächlich nicht viel übrig. Um die Erscheinungspflicht durchzusetzen, kann das Gericht den Angeklagten nach vorgenannter Norm auch vorführen lassen.
- Die Beweisaufnahme erfolgt hinsichtlich der Schuld- und Straffrage wie im Officialverfahren nach den Regeln des Strengbeweises.¹⁰⁷ Auch gilt der Ermittlungsgrundsatz (s.o.). Allerdings wird der Umfang der Beweisaufnahme im Privatklageverfahren im besonderen Maße durch das Gericht bestimmt, da dieses nach der Spezialregelung des § 384 Abs. 3 StPO nicht an die strengen Regeln über die Ablehnung von Beweisanträgen (§ 244 Abs. 3 bis 5 StPO) gebunden ist. Daher können Privatkläger und Angeklagter zwar „Beweisanträge“ stellen. Tatsächlich handelt es sich dabei aber nur um Beweisanregungen, denen das Gericht nur folgen muss, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 244 Abs. 2 StPO erforderlich ist.¹⁰⁸

- Der Privatkläger kann nach ganz h.M. kein Zeuge in seinem eigenen Verfahren sein.¹⁰⁹ Das bedeutet freilich nicht, dass die Ausführungen des Privatklägers zum Verfahrensgegenstand unbeachtlich wären: Denn auch wenn der Privatkläger nicht als Zeuge einzustufen ist, kann das Gericht dessen Erklärungen – ebenso wie die des Angeklagten – entgegennehmen und sie der Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach § 261 StPO zugrunde legen.¹¹⁰
- Auch im Privatklageverfahren muss der Angeklagte auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden (§ 265 Abs. 1 StPO). Jedoch steht ihm nicht das Recht zu, die Aussetzung der Hauptverhandlung gemäß § 265 Abs. 3 StPO zu verlangen (§ 384 Abs. 4 StPO).
- Da dem Geschehen, das den Gegenstand des Privatklageverfahrens bildet, verschiedentlich wechselseitig begangene Straftaten zugrunde liegen,¹¹¹ sieht § 388 StPO die Möglichkeit zur Erhebung einer Widerklage vor. Hiernach kann der Beschuldigte bis zur Beendigung des letzten Wortes im ersten Rechtszug (vgl. § 258 Abs. 2 HS 2 StPO) mittels einer Widerklage die Bestrafung des Privatklägers¹¹² beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch eine Straftat verletzt worden ist. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich auch bei dieser Straftat um ein Privatklagedelikt handelt. Außerdem muss sie mit der Straftat, die bislang den einzigen Gegenstand der Privatklage bildete, in Zusammenhang stehen (§ 388 Abs. 1 StPO). Da § 388 StPO dazu dienen soll, die Durchführung weiterer, separater Privatklageverfahren zwischen den beiden Parteien zu verhindern, ist dieses Zusammenhangserfordernis weit auszulegen.¹¹³ Es genügt daher bereits, dass die gemeinsame Verhandlung der Taten zweckmäßig erscheint.¹¹⁴ Handelt es sich bei dem Privatkläger um einen Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG, kann – in Abweichung von dem Grundsatz, dass Privatklagen gegen Jugendliche unzulässig sind (s.o.) – auch gegen diesen die Widerklage erhoben werden (§ 80 Abs. 2 S. 1 JGG). Jedoch darf der Richter in diesem Fall nur auf Erziehungsmaßregeln sowie Zuchtmittel und nicht auf Jugendstrafe erkennen (§ 80 Abs. 2 S. 2 JGG).

¹⁰² Vgl. *Hellmann*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2005, § 23 Rn. 984; *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 20.

¹⁰³ *Hellmann* (Fn. 102), § 23 Rn. 984.

¹⁰⁴ *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 384 Rn. 1.

¹⁰⁵ Nach § 387 Abs. 2 StPO kann unter den Voraussetzungen des § 139 StPO sowohl die Vertretung des Privatklägers als auch die des Angeklagten auf einen Rechtsreferendar übertragen werden.

¹⁰⁶ *Koewius* (Fn. 2), S. 162; *Lütz-Binder* (Fn. 2), S. 92.

¹⁰⁷ *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 384 Rn. 13.

¹⁰⁸ *Meyer-Großner* (Fn. 29), § 384 Rn. 14.

¹⁰⁸ BayObLGSt 1953, 27.

¹⁰⁹ *Hilger* (Fn. 10), § 384 Rn. 13; *Lütz-Binder* (Fn. 2), S. 245; *Meyer-Großner* (Fn. 29), vor § 374 Rn. 6; *Peters* (Fn. 23), S. 577; a.A. *Lorenz*, JR 1950, 105 (109).

¹¹⁰ *Meyer-Großner* (Fn. 29), vor § 374 Rn. 6.

¹¹¹ *Kindhäuser* (Fn. 22), § 26 Rn. 73; *Schröder/Verrel* (Fn. 83), § 42 Rn. 346.

¹¹² Beachte: Ausnahmsweise kann sich die Widerklage auch gegen eine Person richten, die bislang am Privatklageverfahren noch nicht beteiligt war. Das ist dann möglich, wenn der Privatkläger nicht zugleich der Verletzte im Sinne des § 374 Abs. 1 StPO ist, die Privatklage also von einer Person erhoben wurde, die neben dem Verletzten zur Erhebung der Privatklage befugt ist (§ 374 Abs. 2 S. 1 StPO).

¹¹³ Vgl. BGHSt 17, 194 (197), wonach ein „loser Zusammenhang“ genügt.

¹¹⁴ *Jofer* (Fn. 42), § 388 Rn. 6.

- Endlich enthält § 384 Abs. 1 S. 2 StPO eine (weitere) spezielle Bestimmung über die Verhängung von Rechtsfolgen im Privatklageverfahren. Hiernach dürfen Maßregeln der Besserung und Sicherung – gleich ob stationärer oder ambulanter Art – nicht angeordnet werden.

d) Beendigung des Verfahrens

Wie das Officialverfahren kann auch das Privatklageverfahren mit einer Verurteilung des Angeklagten oder einem Freispruch enden. Im Übrigen weisen die Regelungen über den Verfahrensabschluss jedoch einige Besonderheiten auf:

aa) Rücknahme der Privatklage/Vergleich

Die Privatklage kann in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch nach Eröffnung des Hauptverfahrens,¹¹⁵ zurückgenommen werden (§ 391 Abs. 1 S. 1 StPO). Allerdings bedarf die Rücknahme nach Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszugs der Zustimmung des Angeklagten (§ 391 Abs. 1 S. 2 StPO), weil dieser bei so später Rücknahme ein gewichtiges Interesse daran haben kann, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe auf- und rechtskräftig geklärt werden.¹¹⁶

Gesetzlich nicht geregelt, aber allgemein anerkannt ist, dass ein Privatklageverfahren auch durch gerichtlichen Vergleich abgeschlossen werden kann.¹¹⁷ In diesem Fall wird das Verfahren einvernehmlich, d.h. im Wege gegenseitigen Nachgebens, im Wege der Einstellung beendet: So bittet bspw. der Angeklagte um Entschuldigung oder verpflichtet sich zur Leistung von Schadensersatz, während der Privatkläger im Gegenzug die Klage und ggf. zusätzlich den Strafantrag zurücknimmt.¹¹⁸ Zudem wird in dem Vergleich häufig eine Regelung über die Kosten des Verfahrens getroffen.¹¹⁹

Darüber hinaus wird die Rücknahme der Privatklage in den in § 391 Abs. 2 StPO genannten Fällen mit der Folge der Einstellung des Verfahrens fingiert. Dies geschieht etwa dann, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung ausbleibt, obwohl das Gericht das persönliche Erscheinen gemäß § 387 Abs. 3 StPO angeordnet hatte, oder er eine Frist nicht einhält, die ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Ist die Privatklage zurückgenommen oder deren Rücknahme fingiert worden, kann sie nicht von neuem erhoben werden (§ 392 StPO).

¹¹⁵ Im Officialverfahren darf die öffentliche Anklage nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen werden, vgl. § 156 StPO.

¹¹⁶ Meyer-Großner (Fn. 29), § 391 Rn. 6.

¹¹⁷ Kühne (Fn. 21), § 11 Rn. 253; Schröder/Verrel (Fn. 83), § 42 Rn. 347; Volk/Engländer (Fn. 24), § 39 Rn. 12. Siehe zum ebenfalls möglichen außergerichtlichen Vergleich Volk/Engländer (Fn. 24), § 39 Rn. 12.

¹¹⁸ Kühne (Fn. 21), § 11 Rn. 253; Roxin/Schünemann (Fn. 4), § 63 Rn. 23.

¹¹⁹ Göbel, Strafprozess, 8. Aufl. 2013, S. 314; Roxin/Schünemann (Fn. 4), § 63 Rn. 23.

bb) Einstellung wegen Geringfügigkeit

§ 383 Abs. 2 StPO gibt dem Gericht die Möglichkeit, das Privatklageverfahren in jeder Lage wegen Geringfügigkeit durch Beschluss einzustellen. Einer Zustimmung des Privatklägers, der bis zur Einstellung möglicherweise schon ein Sühneverfahren erfolglos durchlaufen und auch sonst Zeit und Kosten investiert hat, bedarf es nicht. Er kann den Einstellungsbeschluss des Gerichts lediglich gemäß § 383 Abs. 2 S. 3 StPO mit der sofortigen Beschwerde anfechten, dies gilt jedoch nicht bei einer Einstellung im Berufungsverfahren (§ 390 Abs. 5 S. 2 StPO).

cc) Einstellung bei Tod des Privatklägers

Stirbt der Privatkläger, wird das Verfahren eingestellt (§ 393 Abs. 1 StPO), wenn nicht eine der Personen, die nach § 374 Abs. 2 StPO neben oder anstelle des Verletzten zur Erhebung der Privatklage berechtigt ist (s.o.), das Verfahren fortsetzt (§ 393 Abs. 2 StPO).

dd) Einstellung wegen Nichtanwendbarkeit des Privatklageverfahrens

Stellt sich nach Verhandlung der Sache heraus, dass diese nicht privatklagefähig ist – etwa weil tatsächlich eine gefährliche und nicht nur eine einfache Körperverletzung begangen wurde –, hat das Gericht das Verfahren durch Urteil einzustellen und die Akten an die Staatsanwaltschaft zu geben (§ 389 StPO).¹²⁰

Dass ein Privatklageverfahren auch dadurch enden (bzw. sich in ein Officialverfahren „verwandeln“) kann, dass die Staatsanwaltschaft es gemäß § 377 Abs. 2 StPO übernimmt, wurde bereits oben dargestellt.

e) Kosten

aa) Gebührenvorschuss/Sicherheitsleistung/Prozesskostenhilfe

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergibt sich zunächst aus § 16 GKG, dass der Privatkläger verpflichtet ist, einen Prozesskostenvorschuss zu leisten (vgl. auch § 379a StPO). Vor Zahlung dieses Vorschusses soll das Gericht grundsätzlich keine Handlung vornehmen (§ 379a Abs. 2 StPO). Unter den in § 379 StPO i.V.m. §§ 108 bis 113 ZPO beschriebenen Voraussetzungen hat der Privatkläger überdies Sicherheit für diejenigen Kosten zu leisten, die dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsen werden.¹²¹ Prozesskostenhilfe kann dem Privatkläger nach den Vorschriften, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten (§§ 114 ff. ZPO), bewilligt werden (§ 379 Abs. 3 StPO).

bb) Kostenentscheidung

Für die vom Gericht abschließend zu treffende Kostenentscheidung im Privatklageverfahren enthält § 471 StPO eine besondere Vorschrift. Die allgemeinen Kostenbestimmungen

¹²⁰ Siehe auch – mit weiterem Beispiel – Roxin/Schünemann (Fn. 4), § 63 Rn. 24.

¹²¹ Ausführlich dazu Göbel (Fn. 119), S. 380.

(§§ 464 ff. StPO) gelten daher nur, wenn in § 471 StPO keine spezielle Regelung getroffen ist.¹²² Im Zusammenspiel dieser Regelungen ergibt sich für Kostenentscheidungen im Privatklageverfahren im Wesentlichen Folgendes:

Wird der Angeklagte verurteilt, hat er nicht nur die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO), sondern auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen (§ 471 Abs. 1 StPO), worunter nach § 464a Abs. 2 StPO u.a. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis sowie die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts fallen.¹²³

Erfolgt keine Verurteilung, fallen zumeist dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens und überdies die notwendigen Auslagen des Beschuldigten zur Last. Dies gilt nach § 471 Abs. 2 StPO, wenn die Klage gegen den Beschuldigten zurückgewiesen wird, wenn ein Freispruch ergeht oder wenn das Verfahren endgültig eingestellt¹²⁴ wird. Dabei hat der Privatkläger die Kosten des Verfahrens selbst dann zu tragen, wenn das Verfahren nach § 389 Abs. 1 StPO durch Urteil eingestellt wird, weil sich im Lauf des Verfahrens herausgestellt hat, dass zum Nachteil des Privatklägers zwar kein Privatklage-, aber ein von der Staatsanwaltschaft zu verfolgendes Offizialdelikt begangen wurde.¹²⁵

In Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen eröffnet die Ermessensregelung des § 471 Abs. 3 StPO dem Gericht die Möglichkeit, in bestimmten, abschließend aufgezählten Fällen (Nr. 1 bis 3) die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Beteiligten zwischen diesen angemessen zu verteilen oder sie einem Beteiligten aufzuerlegen. Dies gilt bspw. für Fälle, die wegen Geringfügigkeit nach § 383 Abs. 2 StPO eingestellt wurden (Nr. 2).¹²⁶ Der Privatkläger trägt daher stets das vor Einleitung des Privatklageverfahrens kaum abschätzbare Risiko, dass das Gericht die Schuld des Täters als gering einstuft, in der Folge das Verfahren einstellt und ihm die Kosten ganz oder zum Teil auferlegt.

f) Rechtsmittel

Der Privatkläger kann gemäß § 390 Abs. 1 S. 1 StPO auf diejenigen Rechtsmittel zurückgreifen, die im Officialverfahren der Staatsanwaltschaft zustehen. Anders als die Staats-

anwaltschaft kann er von den Rechtsmitteln jedoch nicht zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.¹²⁷ Ein vom Privatkläger eigennützig eingelegtes Rechtsmittel hat aber nach § 390 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 301 StPO trotzdem die Wirkung, dass die angefochtene Entscheidung zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

4. Zwischenfazit

Betrachtet man die Regelungen über das Privatklageverfahren in der Gesamtschau, muss man mit *Roxin/Schünemann* feststellen, dass der Gesetzgeber „der Privatklage nicht freundlich gegenüber [steht]“.¹²⁸ Um eine Verurteilung des Beschuldigten zu erreichen, muss der Privatklagewillige erhebliche Lasten tragen, hohe Hürden überwinden und nicht unerhebliche (Kosten-)Risiken in Kauf nehmen. Knapp lassen sich diese Erschwernisse und Risiken wie folgt zusammenfassen:

- Der Privatkläger muss die gesamte Arbeit leisten, die ansonsten von der Staatsanwaltschaft erbracht wird.¹²⁹ Er verfügt allerdings weder über deren Machtstellung noch über deren Hilfsapparat in Form der Polizei.¹³⁰ Auch muss er die Beweise zusammenstellen, damit die Klage zum Hauptverfahren zugelassen wird, obwohl er in der Regel gar nicht weiß, wie das geht.¹³¹ Akteneinsicht kann er nur über einen Rechtsanwalt nehmen.
- Der Privatkläger muss eine den Maßgaben des § 200 Abs. 1 StPO entsprechende Anklageschrift erstellen, obwohl ihm dazu regelhaft das juristische Rüstzeug fehlt.
- Bei bestimmten Privatklagedelikten ist eine Privatklage erst zulässig, nachdem vor einer Vergleichsbehörde ein erfolgloser Sühneversuch stattgefunden hat. Die Kosten sind, jedenfalls wenn der Sühneversuch erfolglos bleibt, vom antragstellenden Privatklageberechtigten zu tragen.
- Der Privatkläger muss in der Regel einen Prozesskostenvorschuss und außerdem u.U. für die dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit leisten, wobei das Gericht die Höhe der Sicherheitsleistung nach seinem freien Ermessen (§ 108 ZPO) bestimmen kann.
- In der Hauptverhandlung übernimmt der Privatkläger die Stellung des Staatsanwalts, steht aber deutlich schlechter als dieser, weil Beweisanträge nur als Anregungen aufzufassen sind und das Gericht nicht an die Beweisablehnungsgründe gebunden ist.¹³² Auch kann er wegen seiner Stellung als Ankläger nicht Zeuge sein.

¹²² OLG Stuttgart NJW 1974, 512 (513).

¹²³ Vgl. *Meier*, in: Dölling/Duttge/Rössner (Fn. 41), § 472 Rn. 1.

¹²⁴ Beispiele: Klagerücknahme, § 391 Abs. 1 StPO; fingierte Klagerücknahme, § 391 Abs. 2 StPO; Tod des Privatklägers ohne Fortführung des Verfahrens, § 393 Abs. 1 StPO.

¹²⁵ BayObLG NJW 1959, 2274; *Meier* (Fn. 123), § 471 Rn. 2; krit. *Traub*, NJW 1960, 710 ff.

¹²⁶ Zu der Frage, ob und inwieweit es mit der Unschuldsvermutung zu vereinbaren ist, wenn dem Angeklagten aus Anlass einer Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 383 Abs. 2 StPO in einem Privatklageverfahren Kosten auferlegt werden, obwohl das Verfahren nicht bis zur Schuldspruchreife gediehen war BVerfG NJW 1991, 829 f.; BVerfG NJW 1992, 1611; Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin NStZ-RR 2001, 203 f.

¹²⁷ OLG Hamburg NJW 1958, 1313; *Beulke* (Fn. 25), Rn. 592; *Kindhäuser* (Fn. 22), § 26 Rn. 76; a.A. *Kühne* (Fn. 21), § 11 Rn. 252.

¹²⁸ *Roxin/Schünemann* (Fn. 4), § 63 Rn. 3.

¹²⁹ *Kindhäuser* (Fn. 22), § 26 Rn. 61.

¹³⁰ *Kühne* (Fn. 21), § 11 Rn. 251. Zur Anwendbarkeit von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Privatklageverfahren *Hilger*, in: Weßlau (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008, 2008, S. 577 ff.

¹³¹ *Koewius* (Fn. 2), S. 116 f.

¹³² *Schröder/Verrel* (Fn. 83), § 42 Rn. 343.

- Weist das Gericht die Privatklage im Zwischenverfahren zurück, stellt es das Verfahren ein oder spricht den Angeklagten frei, muss der Privatkläger in aller Regel nicht nur die Kosten des Verfahrens, sondern auch die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen tragen. Ein besonderes Kostenrisiko besteht für den Privatkläger überdies deshalb, weil das Gericht das Verfahren in jeder Lage auch wegen Geringfügigkeit einstellen und dem Privatkläger die gesamten Kosten auferlegen kann.
- Schließlich kann ein Rechtsmittel des Privatklägers, das dieser eigennützig eingelegt hat, auch zu Gunsten des Beschuldigten wirksam werden.